



Leitfaden zur Beurteilung von Gesuchen nach Art. 32 WaG ab 2022

25. Januar 2022

Einleitung

Der Bund kann gemäss Artikel 32 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) Vereinigungen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit Aufgaben betrauen, die im Interesse der Walderhaltung liegen und ihnen dafür Finanzhilfen ausrichten. Der vorliegende Leitfaden richtet sich an Gesuchstellende. Er beschreibt die zentralen Punkte, die sie beachten müssen, wenn sie ein Gesuch beim BAFU einreichen. Das Instrument «Leitfaden» hilft, die Vergabep Praxis zu vereinheitlichen und zu vereinfachen.

Zuschlagskriterien

1. Ein konkreter Bezug der Aufgabe zum Gesetzespassus «im Interesse der Walderhaltung» muss durch die gesuchstellende Vereinigung mit dem Gesuch hergestellt werden.
2. Die Aufgabe im Gesuch leitet sich grundsätzlich aus der aktuell gültigen [Waldpolitik](#) ab und unterstützt deren Zielerreichung. Das Ziel und der Beitrag zur Zielerreichung müssen klar formuliert werden.
3. Weitere Gesuche zu einer Aufgabe, die nicht aus der Waldpolitik hergeleitet werden kann, die aber einen Bezug zur Walderhaltung hat, müssen auch im Interesse des BAFU sein und das BAFU muss bei der Formulierung der Aufgabe, also vor Einreichung des Gesuchs, miteinbezogen werden.
4. Die Gesamtkosten der zur Unterstützung durch das BAFU eingereichten Aufgabe müssen detailliert aufgeführt werden.
5. Die Eigenmittel, Eigenleistungen (interner Stundenansatz) und weitere finanzielle Mittel zur Finanzierung dieser Aufgabe müssen detailliert ausgewiesen werden und mindestens 50% der gesamten Summe betragen.
6. Die Vereinigung verfügt über die notwendige fachliche Kompetenz und die erforderlichen Strukturen, um die Aufgabe im Sinne des BAFU wahrzunehmen.
7. Der Austausch mit andern Akteuren, die gleiche Inhalte und Themen bearbeiten, muss durch die Gesuchstellenden gewährleistet sein. Bei der Gesucheingabe zeigt die Vereinigung auf, wie sie den geforderten Austausch sichergestellt und rapportiert dazu im Rechenschaftsbericht Ende Jahr.
8. Ein Projekt einer Arbeitsgruppe als Teil einer Vereinigung kann unterstützt werden, wenn es den Kriterien des vorliegenden Leitfadens entspricht.



Ausschlusskriterien – Aufgaben / Vereinigungen, die nicht unterstützt werden

1. Overhead-Aufgaben und -kosten von Vereinigungen.
2. Öffentlichkeitsarbeit für die Vereinigung selber (bspw. Unterhalt Website einer Vereinigung, Werbeflyer, etc.) werden nicht unterstützt.
3. Aufgaben, die im ureigenen Interesse der Vereinigung begründet sind, wie beispielsweise Interessenvertretungen und generell politische Aktivitäten (bspw. Unterstützung von Referenden, Abstimmungskämpfen, etc.).
4. Querfinanzierung von andern Aufgaben.
5. Gesuchstellende ist keine Vereinigung oder kein Teil einer Vereinigung (d.h. kein Verband, Stiftung, Verein).
6. Aufgaben, die doppelt finanziert werden (zusätzliche Verträge mit Bundesstellen zur gleichen Aufgabe).
7. Die Durchführung von Tagungen (insbesondere Logistik, Verpflegung oder Raummieten). Tagungen müssen kostendeckend organisiert werden. Hingegen können inhaltliche Vorbereitungsarbeiten für Tagungen unterstützt werden.
8. Die Geschäftsführung oder die Leitung von Arbeitsgruppen.

Rahmenbedingungen und allgemeiner Hinweis

In der Regel werden die Finanzhilfverträge über eine Dauer von zwei Jahren ausgestellt mit dem Ziel, die Planungssicherheit der Vereinigungen zu verbessern und den Aufwand für alle Parteien zu verringern. Das BAFU kommuniziert aktiv den Call für die Gesucheingabe jeweils im Frühling vor Beginn des 1. Vertragsjahres.

Der Bund unterstützt nicht die Vereinigungen an sich, sondern einzelne Aufgaben. Anknüpfungspunkt der Förderung bildet stets eine spezifische Aufgabe, die im Interesse der Walderhaltung liegt. Die Gesuchstellenden reichen pro Aufgabe ein Gesuch ein. Damit soll bei der Genehmigung der Gesuche eine Fokussierung auf die ausgewählten Kernaufgaben der Vereinigung erreicht werden. Die Vereinigung weist im Gesuch ihre Kernkompetenzen und –aufgaben transparent aus.

Das BAFU entscheidet aufgrund der vollständig ausgefüllten Gesuchformulare und der zur Verfügung stehenden Mittel, ob und in welcher Höhe die Aufgabe unterstützt wird.

Es besteht für keine Vereinigung ein grundsätzlicher Anspruch auf Finanzhilfen nach Art. 32 WaG.

Der BAFU-Anteil darf 50% nicht übersteigen und die Vereinigungen müssen mindestens 50% der Gesamtsumme der zu leistenden Aufgaben selber erbringen.

Der minimale Bundesbeitrag pro Aufgabe beträgt CHF. 5'000.-

Bitte reichen Sie Ihre Gesuche mit Fokus auf Holzthemen beim [Aktionsplan Holz](#) ein.

Nachweis der Erfüllung

Die Vereinigung erstellt Ende Jahr einen Rechenschaftsbericht gemäss BAFU-Vorlage und reicht diesen gleichzeitig mit der Schlussabrechnung ein. Das BAFU kann die Rechnungen nur mit Hilfe des Rechenschaftsberichtes prüfen. Das BAFU kürzt die Finanzhilfe angemessen, wenn die Aufgaben nicht gemäss Finanzhilfvertrag ausgeführt werden oder trotz Mahnung nur mangelhaft erfüllt sind.

Kontakt

Cornelia Weber
Stab Abteilung Wald
Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern
Tel. 058 466 89 21
cornelia.weber@bafu.admin.ch

Rechtliche Grundlagen

- [Art. 32 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald \(Waldgesetz, WaG; SR 921.0\)](#)

Art. 32 Übertragung von Aufgaben an Vereinigungen

¹ Der Bund kann Vereinigungen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit Aufgaben betrauen, die im Interesse der Walderhaltung liegen und ihnen dafür Finanzhilfen ausrichten.

² Er kann Aufgaben von besonderer Bedeutung für bestimmte Regionen, namentlich im Berggebiet, auch kantonalen oder regionalen Vereinigungen übertragen.

- [Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen \(Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1\)](#)